

§ 8

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter Anteile an den Gesamt- einnahmen des Staats- haushaltes	Kassenbestand am 1. Januar 1978 und 31. Dezember 1978
	— in Millionen M -		
Berlin	3 143,0	2 042,6	39,0
Cottbus	1 699,1	1 053,4	16,0
Dresden	3 096,8	1 551,9	36,0
Erfurt	2 168,7	1 221,2	24,0
Frankfurt (Oder)	1 477,6	997,0	13,0
Gera	1 421,3	831,7	16,0
Halle	3 105,5	1 789,5	33,0
Karl-Marx-Stadt	3 079,8	1 567,5	33,0
Leipzig	2 413,5	1 291,5	27,0
Magdeburg	2 423,0	1 400,5	27,0
Neubrandenburg	1 432,5	988,9	19,0
Potsdam	2 034,2	1 165,0	24,0
Rostock	1 920,4	1 258,6	22,0
Schwerin	1 274,1	798,1	16,0
Suhl	950,9	560,4	11,0
Insgesamt:	31 640,4	18 517,8	356,0

§ 9

(1) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(2) Zur wirksamen Förderung der Initiative der Bürger bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen stehen den Gemeinden und kreisangehörigen Städten zusätzlich 329,5 Millionen M aus eigenen finanziellen Mitteln und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie aus dem zentralen „Fonds zur Förderung der Initiative in Gemeinden und kreisangehörigen Städten“ zur Verfügung.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 15. Dezember 1976 über den Staatshaushaltsplan 1977 (GBl. I Nr. 47 S. 535) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. H o n e c k e r

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung
für das Jahr 1976
und Entlastung des Ministerrates
vom 21. Dezember 1977**

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1976 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1976 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 6. Tagung am 21. Dezember 1977 gefaßt.

Berlin, den 21. Dezember 1977

Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

H o r s t S i n d e r m a n n